

III. Nachtrag

der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am _____ folgenden III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

Bei § 3 der Parkgebührenordnung werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

(1) Die Parkgebühr beträgt

0,50 Euro je angefangene 30 Minuten und
8,00 Euro für einen Tagesparkschein montags bis freitags.

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomat zu entrichten.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr für Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straße B 83 und Schloßstraße (L 3147) sowie den Fluss Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 240,00 Euro für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Melsungen zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Melsungen, den
Der Magistrat
IV/1 - 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister